

- Legungswesen, freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich der Rechts-
hilfe in diesen Sachen und Adoptionen.
- Abteilung I e.** Amtsgerichtsrat Wollmann.
Grundbuch von Altona Nordwest und Südwest, Lokstedt, Niendorf,
Bahrenfeld und Othmarschen.
- Abteilung II a.** Amtsgerichtsrat Carstens.
Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften, andere familienrecht-
liche Angelegenheiten und Fürsorgeerziehungssachen mit den Buch-
staben A-J, sowie Strafsachen gegen jugendliche Personen mit
Ausnahme der Helgoländer Sachen.
- Abteilung II b.** Amtsgerichtsrat Döring.
Vormund-Pflegschaften, Beistandschaften, andere familienrechtliche An-
gelegenheiten und Fürsorgeerziehungssachen mit den Buchstaben K-Z
aus den vorerwähnten Registern mit Ausnahme der Helgoländer
Sachen.
- Abteilung II c.** Amtsgerichtsrat Schäfer.
Testamentsachen, Vermittlungen von Auseinandersetzungen und sonstige
Handlungen des Nachlassgerichts. Amtsgerichtsrat Schäfer hält die
Gerichtsstage auf Helgoland ab und erledigt sämtliche Helgoländer
Sachen.
- Abteilung III a.** Amtsrichter Simonsen.
Sühntermeine in Ehesachen, sämtliche Aufgebotssachen, Entmündi-
gungen, Verteilungsverfahren, Zwangsversteigerungen und Zwangs-
verwaltungen von unbeweglichen Gegenständen, sowie andere An-
träge betreffend Zwangsvollstreckung, soweit dieselben nicht der
Abteilung II c zugewiesen sind.
- Abteilung III b.** Amtsgerichtsrat Döring.
Sämtliche Rechtsstreitigkeiten wegen Ansprüchen aus außerehelicher
Schwängerung sowie sonstige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in
Sachen, in welchen der Name des Beklagten oder des Erstbeklagten
mit einem der Buchstaben A, B, D anfängt, soweit dieselben nicht
der Abteilung II c zugewiesen sind.
- Abteilung III c.** Amtsgerichtsrat Dr. Oppenheimer.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in Sachen, in welchen der Name des
Beklagten oder des Erstbeklagten mit einem der Buchstaben E, F,
G, H, X, Y und Z anfängt, soweit dieselben nicht den Abteilungen
II c und III b zugewiesen sind.
- Abteilung III d.** Amtsgerichtsrat Johannsen.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in Sachen wie in Abteilung III c mit
den Buchstaben K, M, O und P.
- Abteilung III e.** Amtsgerichtsrat Cohn.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in Sachen wie in Abteilung III c mit
den Buchstaben L, N, Q, S und U.
- Abteilung III f.** Amtsrichter Ziesse.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in Sachen wie in Abteilung III c mit
den Buchstaben C, J, E, T, V und W.
- Abteilung IV a.** Amtsgerichtsrat Brauns.
Strafsachen, in welchen der Name des Angeklagten anfängt mit den
Buchstaben A-F und T.
- Abteilung IV b.** Amtsgerichtsrat von Prangen.
Strafsachen, in welchen der Name des Angeklagten anfängt mit den
Buchstaben G-K einschließend.
- Abteilung IV c.** Amtsrichter Dr. Hoffmann.
Strafsachen, in denen der Name des Angeklagten mit den Buchstaben
L, M, O, P, Q, R und U anfängt.
- Abteilung IV d.** Amtsrichter Heinicke.
Strafsachen, in welchen der Name des Angeklagten mit den Buchstaben
N, S, V, W, X, Y, Z anfängt.
- Abteilung IV e.** Gerichtsassessor Wagner.
Einzelne richterliche Amtshandlungen in Strafsachen, soweit solche nicht
auf Helgoland zu erledigen sind.
- Abteilung V.** Geheimer Justizrat Matthiessen.
Konkurse, jedoch ausgenommen die Helgoländer Sachen, Aufbewahrung
der standesamtlichen Nebenregister, der Register der ausgeschiede-
nen Notare, der Register und Akten der ausgeschiedenen Gerichts-
vollzieher und der vollgeschriebenen Schiedsmanns-Protokollbücher,
Kassenkuratel, Dienstaufsicht. Geheimer Justizrat Matthiessen er-
ledigt die nach §§ 33-48 sowie 57 des Gerichtsverfassungsgesetzes
dem Amtsrichter bzw. dem Amtsgericht obliegenden Geschäfte.
- Abteilung VI.** Amtsgerichtsrat Tomstedt.
Die öffentlichen Register, die Standesamtssachen, Verklarungen und
Beweisaufnahmen nach § 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1895, Rechts-
hilfssachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen,
soweit sie nicht der Abteilung II c überwiesen sind, sowie Anträge,
betreffend die von der Prozedurordnung nicht betroffenen im Handels-
gesetzbuch den Gerichten zugewiesenen Amtshandlungen.
- Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts.**
Dieselbe zerfällt in 18 Abteilungen. Für die Rechtsuchenden u. für persönliche
Anmeldungen ist die Gerichtsschreiberei werktätig von 9 bis 11 Uhr vor-
mittags geöffnet, während die Einsichtnahme der öffentlichen Register und
Akten unbeschränkt während der ganzen Dienststunden zulässig ist. Die
Gerichtsschreiberei ist wie folgt besetzt:
- Erster Gerichtsschreiber: Obersekretär Rechnungsrat Friedrich.
Abteilung I a.
Amtsgerichtsssekretäre Rechnungsrat Stöveken und Stoffers.
Abteilung I b.
Amtsgerichtsssekretär Stein.
Abteilung I c.
Amtsgerichtsssekretäre Bors und Kiene.
Abteilung II a.
Amtsgerichtsssekretär Seyser, Amtsgerichtsassistent Dittmann.
Abteilung II b.
Rechnungsrat Guthknecht, Amtsgerichtsassistent Boczonek.
Abteilung II c. und **IV c.**
Amtsgerichtsssekretär Schwalenberg, Diätar Schirmer und auf Helgoland
Aktuar Wilder.
Abteilung III a.
Amtsgerichtsssekretär Pröve, Amtsgerichtsassistent Godbersen.
Abteilung III b.
Amtsgerichtsssekretär Stadel.
Abteilung III c.
Amtsgerichtsssekretär Wiepzig.
Abteilung III d.
Amtsgerichtsssekretär Lamp.

- Abteilung III e.**
Amtsgerichtsssekretär Matthies, Amtsgerichtsassistent Griep.
Abteilung III f.
Aktuar Riewe.
Abteilung IV a.
Amtsgerichtsssekretär Fiedler.
Abteilung IV b.
Amtsgerichtsssekretär Sukstorf und Amtsgerichtsassistent Marxen.
Abteilung IV c.
Amtsgerichtsssekretär Wentzel.
Abteilung IV d.
Amtsgerichtsssekretär Grimm, Aktuar Kops.
Abteilung V.
Obersekretär Rechnungsrat Friedrich, Amtsgerichtsassistent Schneider,
Aktuar Becker I.
Abteilung VI.
Amtsgerichtsssekretär Haagen, Amtsgerichtsassistent Schumann.
Rechnungsbeamter: Aktuar Schödensack.
Verteilungsstelle: Amtsgerichtsssekretär Engling.

Die zum Amtsgericht gehörige **Gerichtskasse** ist wie folgt besetzt:
Loy, Rentant; Krambeck, Kontrolleur; Kegel, Reimers, Groß, Kassensekretäre;
Wigbert, Gerichtsssekretär; Zander, Becker II, Aktuare; Hilfsgerichtsvollzieher
Breuss, Kassenkurator ist der Geh. Justizrat Matthiessen.

In der **Kanzlei** sind beschäftigt: Kanzlisten: Kanzliensekretär Kennaede,
von Bargen, Poist; Kanzleidiatar: Schmidt; Kanzleihilfen: Voigt, Koppe,
Unglaube, Bergmann, Gümmer, Gräfe, Berge, Eisner, Wegener, Kahler,
Christiansen, Rick, Pögel, Beeck, Gerlach, Danneberger, Breitrick, Stein, Kock,
Billemeister, Rnbusch, Rudolph, Rixen, Schütte, Behnken, Sudeck, Boschan;
Hilfsschreiber: Jensen, Harje.

Gerichtsvollzieher.

Die Gerichtsvollzieher beziehen festes Gehalt. Die Gebühren der Gerichts-
vollzieher fließen zur Staatskasse und werden für die Staatskasse, von den
Gerichtsvollziehern erhoben.

Die Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstgeschäfte und das bei
ihrer Vornahme zu beachtende Verfahren sind durch die Reichs- und Landes-
gesetze, sowie durch die Gerichtsvollzieher-Ordnung bestimmt. Die örtliche
Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher hat sich mit dem am 1. Oktober 1900
erfolgten Inkrafttreten der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 31. März 1900
wesentlich geändert; sie erstreckt sich nicht mehr auf den Landgerichts-
bezirk, sondern nur auf den ihnen zugewiesenen Bezirk des Amtsgerichts.
Der Amtsgerichtsbezirk Altona ist in 10 Gerichtsvollzieherbezirke eingeteilt.
Zustellungsaufträge sind von dem Gerichtsvollzieher des Bezirks, in dem
die Übergabe des Schriftstücks stattfinden soll, auch dann zu erledigen, wenn
sie durch die Post ausgeführt werden. Diejenigen Zustellungsaufträge der
bezeichneten Art, bei denen der Ort der Übergabe außerhalb des Amts-
gerichtsbezirks belegen ist, sowie sämtliche Aufträge zu Zustellungen durch
Aufgabe zur Post, werden nach Anweisung des aufsichtführenden Amtsrichters
verteilt. Die Aufträge zur Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten, so-
wie Aufträge, welche ohne Gefährdung der Parteirechte keinen Aufschub
gestatten, sind an die Bezirke nicht gebunden, können vielmehr von jedem
Gerichtsvollzieher erledigt werden. Für die Übernahme und Erledigung eines
Auftrags, welcher eine Amtstätigkeit in mehreren Gerichtsvollzieherbezirken
erfordert, ist jeder Gerichtsvollzieher eines dieser Bezirke zuständig.

Beim hiesigen Amtsgericht ist eine **Verteilungsstelle für Gerichts-
vollzieheraufträge** eingerichtet. Die Geschäfte derselben sind dem Amtsgerichts-
sekretär Engling übertragen. Die Verteilungsstelle nimmt solche Aufträge
in Partisachen, bei denen eine Vermittlung des Gerichtsschreibers nicht
zugelassen ist oder nicht in Anspruch genommen wird, entgegen und be-
fordert sie an den zuständigen Gerichtsvollzieher. Es steht den Parteien frei,
den zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar zu beauftragen. Die Ver-
teilungsstelle ist während der gewöhnlichen Dienststunden der Gerichts-
schreibereien für die Beteiligten geöffnet.

Mündliche Erteilung des Auftrags unter Aushändigung der zu dessen
Ausführung erforderlichen Schriftstücke seitens des Auftraggebers genügt,
um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der aufgetragenen Amtshandlung
zu ermächtigen. Amtshandlungen, welche das Betreten einer Wohnung er-
fordern, dürfen in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September
in den Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraum
vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens in der
Regel nicht vorgenommen werden. Ausnahmen sind mit Erlaubnis des
Richters oder Staatsanwalts gestattet. An Sonntagen und allgemeinen Feier-
tagen dürfen ohne diese Erlaubnis nur folgende Amtshandlungen: Verhaf-
tungen, Vorführungen und vorläufige Festnahmen in Strafsachen, Durch-
suchungen, Zustellungen durch Aufgabe zur Post, Aufgaben zur Post zum
Zwecke der Zustellung vorgenommen werden. Die Tätigkeit der Gerichts-
vollzieher umfaßt folgende Geschäftszweige: Zustellungen, Behandlungen mit
Beurkundung, Besorgung von schriftlichen und mündlichen Mitteilungen, Er-
kundigungen und dergleichen Aufträge, Zwangsvollstreckungen in bürger-
lichen Rechtsstreitigkeiten, Vollstreckungen in Strafsachen und anderen An-
gelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechts-
streitigkeiten, Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten, freiwillige
Mobilarversteigerungen, Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren, Beur-
kundung bei Hinterlegungen.

Die Gerichtsvollzieher haben bei den ihnen zugewiesenen Geschäften eine
selbständige Tätigkeit zu entwickeln und unterliegen, namentlich bei Zwangs-
vollstreckungen, zwar der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung des
Gerichts. Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher
von dem Gläubiger selbst, nicht durch das Gericht, erteilt. Prozeßbevoll-
mächtigte sind auch zum Antrage auf Zwangsvollstreckung befugt; die be-
triebenen Gelder usw. dürfen jedoch an Bevollmächtigte nicht abgeliefert
werden, es sei denn, daß der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt hat, oder
die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet ist. Zu erstattende Prozeßkosten
machen hiervon eine Ausnahme, da zu deren Empfangnahme der Bevollmäch-
tigte durch die bloße Vollmacht ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Aus-
fertigung des Schuldtitels zulässig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird
in der Regel vom dem Gerichtsschreiber erteilt. Ohne Vollstreckungsklausel
sind vollstreckbar die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle.
Über die Vollstreckungshandlung ist in jedem Falle ein Protokoll und zwar
soweit dies irgend ausführbar, im unmittelbaren Anschluß daran an Ort und
Stelle aufzunehmen.

Die Entscheidung wegen des Verhaltens des Gerichtsvollziehers bei
Bewirkung einer Zwangsvollstreckung steht dem Vollstreckungsgericht (Amts-
gericht) zu, mag es sich um die Übernahme eines Auftrages oder um die
vorgeschriebene Ausführung desselben, um das dabei beobachtete Verfahren,
z. B. Ausdehnung, Beschränkung der Pfändung oder Versteigerung usw.
handeln.

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitstraße 173.